

3247/AB XXI.GP

Eingelangt am: 08.03.2002

BM für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3273/J der Abgeordneten Pirkhuber, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Frage 1:

Maßnahmen zur Verfolgung der angesprochenen Unregelmäßigkeiten beim Export und Import von Fleisch bzw. der illegalen Inanspruchnahme von Fördergeldern fallen nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts. Die derzeitigen Erhebungen gehen jedoch auf eine Sachverhaltsdarstellung durch mein Ressort zurück.

Frage 2:

Die Einhebung der Fleischuntersuchungsgebühren und die Entlohnung der Fleischuntersuchungstierärzte sind landesrechtlich geregelt. Die Fleischuntersuchungstierärzte werden nicht vom Schlachthofbetreiber angestellt und entlohnt, sondern werden vom Landeshauptmann bestellt. Eine ökonomische Abhängigkeit der Tierärzte vom Schlachthofbetreiber ist daher nicht gegeben bzw. liegt es im Verantwortungsbereich des jeweiligen Landeshauptmannes, sicherzustellen, dass es zu keiner wie immer gearteten - die unabhängige Arbeit des Tierarztes beeinträchtigenden - ökonomischen Abhängigkeit kommt.

Frage 3:

Im Jahr 1999 wurden nach den meinem Ressort vorliegenden Informationen 76 Rinder, im Jahr 2000 14 Rinder und im Jahr 2001 bis einschließlich Oktober 96 Rinder aus Tschechien nach Österreich eingeführt. Die entsprechenden Zahlen für November und Dezember 2001 liegen noch nicht vor. Wie viele Rinder davon wieder nach Tschechien exportiert und wofür illegal EU-Prämien kassiert wurden, ist Gegenstand von Erhebungen einer Sonderkommission.

Frage 4:

Im Jahr 1999 wurden nach den meinem Ressort vorliegenden Informationen 767,6 Tonnen Rindfleisch, im Jahr 2000 217 Tonnen Rindfleisch und im Jahr 2001 bis einschließlich Oktober 2001 96 Tonnen Rindfleisch aus Tschechien nach Österreich eingeführt. Die entsprechenden Zahlen für November und Dezember 2001 liegen noch nicht vor.

Wieviel Rindfleisch davon umetikettiert und als österreichische Qualitätsware weitervermarktet wurde, ist derzeit Gegenstand von Erhebungen einer Sonderkommission.

Frage 5:

Die diesbezüglichen Erhebungen werden nicht im Wirkungsbereich meines Ressorts, sondern durch die zuständigen Strafbehörden geführt.

Frage 6:

Ein Konzept für ein zusätzliches Kontrollsystem wird derzeit ausgearbeitet.

Fragen 7 bis 9:

Die Trennung zwischen amtlicher tierärztlicher Kontrolle und der Landwirtschaftspolitik ist auf Bundesebene gegeben. Die Zuständigkeitsverteilung in den jeweiligen Landesregierungen ist jedoch Landessache. Ich habe immer die Meinung vertreten, dass Veterinärmediziner als Gesundheitsbeamte zum Bereich der Gesundheitsreferenten der Länder zugeordnet werden.

Fragen 10 und 11:

Die Bestellung und die Entlohnung der amtlich beauftragten Fleischuntersuchungstierärzte erfolgt auf Landesebene. Es obliegt daher dem jeweiligen Landeshauptmann, bei der Bestellung dieser Tierärzte auf die Vermeidung potentieller Interessenkonflikte Bedacht zu nehmen.

Frage 12:

In Österreich sind 1.080 Fleischuntersuchungstierärzte beschäftigt. Diese untersuchen in 4.999 kleinen und 122 EU-Schlachtbetrieben. Wie viele der 244 österreichischen Amtstierärzte eine Fleischuntersuchung durchführen, ist nicht zentral erfasst. Jedenfalls dürfen Amtstierärzte ab 1. Juli 2002 keine Schlachtier- und Fleischuntersuchung mehr im eigenen Amtsbereich durchführen.

Frage 13:

Für die flächendeckenden BSE-Untersuchungen wurde den Veterinärmedizinischen Anstalten zusätzliches Personal im Ausmaß von 22 Vollbeschäftigtenäquivalenten zur Verfügung gestellt. Weiters wurden 6 Bedienstete seitens der Lebensmitteluntersuchungsanstalten bzw. Bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten dienstzugeteilt. Auch bestehende Personalressourcen wurden für die laufenden Untersuchungen herangezogen.

Für das Jahr 2002 ist grundsätzlich die Beibehaltung der Personalausstattung vorgesehen; für künftige personelle Maßnahmen wird die Gesundheits- und Ernährungsagentur verantwortlich sein.

Frage 14:

Da BSE eine lange Latenzzeit besitzt, kann das Auftreten der Erkrankung nicht im Zusammenhang mit im Jahre 2001 verabreichten Futtermitteln gesehen werden. Das Verbot der Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen an Nutztiere, das einen weitreichenden Ausschluss der Möglichkeit, dass mit dem BSE-Erreger infiziertes Material in die Nahrungskette gelangt, garantiert, ist am 1. Jänner 2001 mit dem Tiermehlgesetz, BGBl. I Nr. 143/2000, in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt ist mein Ressort in die Kontrolle der Einhaltung dieser Verbotsbestimmungen nach dem Tierseuchenrecht eingebunden. Zuvor war für die Kontrolle der Einhaltung des Verbots der Verfütterung von proteinhaltigen Erzeugnissen, die aus Säugetiergewebe gewonnen werden, an Wiederkäuer allein der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach dem Futtermittelrecht zuständig.

Zwischenberichte bis zur Mitte des Jahres 2001 ergaben, dass die Kontrollen in den landwirtschaftlichen Betrieben durch amtliche Tierärzte deutlich intensiviert, flächendeckende Überprüfungen durchgeführt und regelmäßig Proben zur Untersuchung der Futtermittel auf verarbeitete tierische Proteine (einschließlich tierische Fette) gezogen worden sind. So wurden bis Ende Juli 2001 im Burgenland 30, in Kärnten ca. 1.000 im März 2001, ansonsten ca. 80-100 pro Monat, in Niederösterreich 3.047, in Oberösterreich 586, in Salzburg ca. 350, in der Steiermark 619, in Tirol alle (13.658), in Vorarlberg ca. 2.900 und in Wien alle nutztierhaltenden Betriebe überprüft. Dabei wurden nur vereinzelt Mängel festgestellt.

Frage 15:

Dazu verweise ich auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 3274/J (Frage 8) durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Frage 16:

Die Gründung der Agentur für Gesundheits- und Ernährungssicherheit bildet eine wichtige Voraussetzung, das Synergiepotential aller in diesen Bereichen zuständigen Stellen optimal zu nützen. Durch die Beseitigung von Doppelgleisigkeiten und die bessere Nutzung der wirtschaftlichen und personellen Ressourcen wird es künftig möglich sein, derartigen Vorkommnissen mit intensiveren Kontrollen zu begegnen.

Frage 17:

Mit 1. Jänner 2002 ist die zweite Stufe der obligatorischen Rindfleischkennzeichnung (zusätzliche Verpflichtung zur Angabe des Mitgliedstaates oder des Drittlandes, in denen das Tier geboren und/oder gemästet wurde) gemäß Titel II (Artikel 13) der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlamentes und des Rates "zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates" in Kraft getreten.

Die Umsetzung der obligatorischen Rindfleischetikettierung erfolgte durch die Verordnung über die innerstaatliche Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 im Rahmen des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. II Nr. 150/2001.

Die innergemeinschaftliche Herkunftskontrolle erfolgt prinzipiell durch Maßnahmen in den Betrieben, die ein umfassendes Kennzeichnungs- und Registrierungssystem anwenden müssen.

Die Überwachung des Titels II der Verordnung (EG) 1760/2000 obliegt dem Landeshauptmann gemäß § 35 Lebensmittelgesetz 1975, soweit dieser Titel gemäß dem Rindfleisch-Etikettierungsgesetz, BGBl. I Nr. 80/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2001, nicht von der "Agrarmarkt Austria" (AMA) zu vollziehen ist.